



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

25.09.2017

Aktenzeichen
4434 E - IV. 48/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Kutscher
Telefon: 0211 8792-532

2. Sitzung des Rechtsausschusses am 27. September 2017

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
9 „Nichtrückkehr eines Strafgefangenen der JVA Bochum nach unbe-
gleitetem Ausgang“

Anlage

1 Schriftstück (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen den öffentlichen Bericht zu dem o. g.
Tagesordnungspunkt in sechzigfacher Ausfertigung zur Weiterleitung an
die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 27. September 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 9

**„Nichtrückkehr eines Strafgefangenen der
JVA Bochum nach unbegleitetem Ausgang“**

Ein 45-jähriger deutscher Strafgefangener ist am 16.09.2017 nicht von einem Ausgang in die JVA Bochum zurückgekehrt.

Der Anstaltsleiter hat hierzu unter anderem wie folgt berichtet:

"Der Gefangene befand sich seit dem 20.11.2007 in Haft. Nach Unterbringung in der Untersuchungshaft verbüßte er seit dem 15.07.2009 eine Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von 9 Jahren wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz und unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe, sowie wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung. Im Anschluss wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Gesamtfreiheitsstrafe wurde vom 19.11.2013 bis 18.08.2015 für eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Diebstahls unterbrochen. Das Strafende ist auf den 18.08.2018 notiert.

Seit März 2015 befand sich der Gefangene in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Bochum. Im Hinblick auf das voraussichtliche Strafende im August 2018 wurde dort im November 2015 das Verfahren zur Überprüfung der Verantwortbarkeit vollzugsöffnender Maßnahmen eingeleitet. Nach schriftlichen Stellungnahmen des zuständigen psychologischen Fachdienstes der JVA Bochum vom 09.08.2016 und 25.11.2016 veranlasste die JVA Bochum mit Schreiben vom 21.03.2017 zusätzlich die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens. Mit Gutachten vom 07.06.2017 empfahl der externe Gutachter abgestufte Lockerungsschritte vorzunehmen, beginnend mit Begleitgängen, d.h. unter Begleitung eines Bediensteten. Das externe Gutachten wurde unter dem 10.07.2017 von der Leiterin des Psychologischen Dienstes der JVA Bochum ausgewertet und in die Vollzugskonferenz eingebracht. Nach Beratung in einer Vollzugskonferenz mit den an der Behandlung des Gefangenen beteiligten Bediensteten genehmigte die Anstalt dem Gefangenen am 12.07.2017 zunächst drei Begleitgänge. Bereits zuvor war er 22 Mal ausgeführt worden, ohne dass sich Anlass zu Beanstandungen ergeben hätte.

Am 31.07.2017 beriet die Vollzugskonferenz über die Gewährung von Ausgängen, die der Gefangene allein absolvieren durfte. Ab dem 03.08.2017 erhielt er 15 Ausgänge, aus denen er zurückkehrte, zuletzt am 14.09.2017. Aus einem am 16.09.2017 gewährten Ausgang ist er nicht zurückgekehrt."

Einsatzkräfte der Polizei haben den Gefangenen nach erfolgreicher Fahndung am 23.09.2017 wieder festgenommen.

Nach vorläufiger fachlicher Bewertung auf der Grundlage des vom Leiter der JVA Bochum berichteten Sachverhalts sind die formalen Voraussetzungen des Prüfungs- und Zulassungsverfahrens für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen von Seiten der JVA Bochum eingehalten worden. Hierzu zählen insbesondere

- die Notwendigkeit einer einleitenden anstaltsinternen Prüfung des Psychologischen Dienstes; diese erfolgte vorliegend durch ausführliche Stellungnahmen des zuständigen Psychologischen Fachdienstes vom 09.08.2016 und 25.11.2016,
- die Notwendigkeit der Einholung eines externen Gutachtens; ein solches wurde im März 2017 in Auftrag gegeben und unter dem 07.06.2017 der JVA Bochum vorgelegt; der externe Gutachter empfahl, abgestufte Lockerungsschritte vorzunehmen, beginnend mit Begleitgängen,
- die Notwendigkeit der Auswertung des externen Gutachtens durch die Leitung des Psychologischen Dienstes nach Eingang bei der JVA; das externe Gutachten ist von der Leiterin des Psychologischen Dienstes der JVA Bochum unter dem 10.07.2017 ausgewertet worden, die ausführliche schriftliche Auswertung ist dokumentiert.

Die Entscheidung über die Gewährung der vollzugsöffnenden Maßnahmen gibt Anlass für weitere fachaufsichtsrechtliche Prüfungen, insbesondere hinsichtlich der Ursachen der Nichtrückkehr des Gefangenen.